



Gemeinde Gerhardshofen

Zweite Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Gerhardshofen (BGS-EWS)

vom 25.11.2025

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Gerhardshofen folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Gerhardshofen (BGS-EWS) vom 21.04.2023, zuletzt geändert mit Satzung vom 19.12.2023, wird wie folgt geändert:

(1) Der § 9a Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr je Wasserzähler beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	8 m ³ /h	120,00 €/Jahr
über	8 m ³ /h	180,00 €/Jahr

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	5 m ³ /h	120,00 €/Jahr
über	5 m ³ /h	180,00 €/Jahr

(2) Der § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

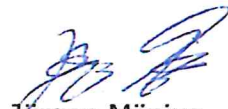
Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **3,50 €** pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gerhardshofen, den 25.11.2025

Gemeinde Gerhardshofen



Jürgen Mönius
1. Bürgermeister

